

Gestattungsvertrag über die Durchführung von Wartungsarbeiten an Eisenbahn- fahrzeugen auf der Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Hamburg

Zwischen

**Hamburg Port Authority
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg**

- nachstehend „Hamburg Port Authority“ genannt -

und

- nachstehend „Gestattungsnehmer“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Hamburg Port Authority gestattet dem Gestattungsnehmer das Betreten ihrer Schadwagengleise zum Zwecke der Durchführung von Wartungsarbeiten an Eisenbahnwagen und Triebfahrzeugen. Die als Schadwagengleise* deklarierten Gleise sind den *Angaben zu den örtlichen Zusätzen für den Bahnhof Hamburg Hafen (Bahnhofsteile Hamburg Süd, westlicher Hafen, Hohe Schaar)* zu entnehmen.

*Siehe beiliegende Zusatzbestimmung für die Instandhaltung von Loks

- (2) Diesem Vertrag liegen die Nutzungsbedingungen der Hamburg Port Authority Allgemeiner Teil (HPA-NBS-AT) sowie Punkt 16.1 der Nutzungsbedingungen der Hamburg Port Authority Besonderer Teil (HPA-NBS-BT) mit dem jeweils aktuellen Stand zugrunde und gelten entsprechend für den Gestattungsnehmer.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum Ende der aktuellen Fahrplanperiode. Eine Verlängerung des Vertrages für die nachfolgende Fahrplanperiode kann ab November beantragt werden.
- (2) Der Vertrag kann durch jeden Vertragspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (§314 BGB).
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- (1) Der Gestattungsnehmer hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Wartungsarbeiten mindestens einer der vor Ort im Gleisbereich eingesetzten Mitarbeiter die folgenden Kenntnisse vorweisen kann:
- a. Befähigung über die Beantragung einer Uv-Sperrung (Uv-Berechtigung)
 - b. Betriebliche Kenntnisse zur Bestimmung von Gefahrenbereich und Regellichtraum
 - c. Ortskenntnis im Bereich der Schadwagengleise
 - d. Sicheres Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die Kommunikation mit dem Fahrdienstleiter/Weichenwärter erforderlichen Umfang
- (2) Der Gestattungsnehmer benötigt vor der Ersten Aufnahme von Arbeiten auf der Infrastruktur der Hafensbahn die Vermittlung der erforderlichen Ortskenntnis durch die Hamburg Port Authority. Hierfür stellt HPA die erforderlichen Informationen durch einen fachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung. Die Hamburg Port Authority verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein Entgelt in Höhe von 75,00 € pro angefangener Stunde.
- (3) Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann der Gestattungsnehmer seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

§ 4 Nutzung von Dienstwegen im Gleisbereich

Im Gleisbereich befindliche Dienstwege sind zu nutzen.

§ 5 Warnkleidung im Gleisbereich

Das Tragen von orangefarbener Warnkleidung ist für alle Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten vorgeschrieben.

§ 6 Haftung

Ergänzend zu den Haftungsregelungen der HPA-NBS-AT gilt Folgendes:

- (1) Die Hafensbahn haftet weder aus Vertrag noch aus Delikt für Schäden, die sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (dies sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), wenn die Hafensbahn in besonderer Weise Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat sowie in den Fällen des § 2 HaftPflG, wenn der Gestattungsnehmer nicht unter eine der in § 7 I S. 2 HaftPflG genannten Gruppen fällt. Der Haftungsausschluss gilt daneben nicht, wenn die Hafensbahn aufgrund Gesetzes verpflichtet war, für den konkreten Schaden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine Haftpflichtversicherung üblich ist; es sei denn, das Risiko steht im letztgenannten Fall typischerweise beim Gestattungsnehmer unter Versicherungsschutz.
- (2) Für gegen die Hafensbahn gerichtete Schadensersatzansprüche ist die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB auf ein Jahr abgekürzt. Dies gilt nicht bei Haftung der Hafensbahn wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit.
- (3) Der Gestattungsnehmer haftet gegenüber der Hafensbahn für Schäden, die dieser aufgrund von Verletzungen der Sicherungspflichten des Gestattungsnehmers entstehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.
- (2) Gerichtsstand ist ausschließlich Hamburg.

Hamburg, den _____

, den _____

Hamburg Port Authority

Gestattungsnehmer